



LANDSCHAFTSPLAN NR. 4

MECKENHEIM - RHEINBACH - SWISTTAL

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

ENTWURF der 1. Änderung

Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Abteilung Räumliche Planungen/Naturschutzprojekte

Siegburg, den 10.9.2021

A. Planungsanlass und Inhalt der Planänderung

Durch das extreme Hochwasserereignis im Juli 2021 wurden mehrere bauliche Anlagen und Nutzflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ geschädigt oder zerstört. Das vom Hochwasser betroffene Gebiet liegt teilweise in Bereichen, die im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind. Die textlichen Festsetzungen, die den Schutz der Gebiete bezwecken sollen, aber auch Unberührtheitstatbestände und Regelungen zu Ausnahmen beinhalten, haben ein solches unvorhersehbares Ereignis nicht berücksichtigt, so dass sie teilweise einer Beseitigung der Hochwasserschäden entgegenstehen bzw. ein aufwändiges Befreiungsverfahren für jeden Einzelfall erforderlich wäre. Durch das Einfügen von Regelungen zur Unberührtheit von den Verboten sowie einer einfachen Ausnahmeregelung soll die Instandsetzung und/oder Sicherung rechtmäßiger Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen und die Wiederherstellung von überfluteten Nutzflächen, die durch das Hochwasserereignis im Juli 2021 zerstört oder beeinträchtigt wurden, ermöglicht werden. Dies umfasst auch technische Alternativen, z.B., wenn eine an einer zerstörten Brücke angehängte Leitung nun mittels Düker unter dem Gewässer durchgeführt werden soll. Weiterhin sollen in Landschaftsschutzgebieten mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen über eine Ausnahme zugelassen werden können.

Eine Änderung der zeichnerischen Darstellungen und Karten erfolgt nicht.

Die auf das Hochwasserereignis bezogenen Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen sind befristet.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am2021 beschlossen, die Durchführung der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ gemäß § 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000 – GV. NRW. S. 568 – in der zurzeit geltenden Fassung (LNatSchG NRW) umzusetzen.

Da durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Eine umfangreiche Anpassung der Festsetzungen und weiterer Planteile soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Änderungsverfahren mit vollständiger Bürger- und Trägerbeteiligung erfolgen.

B. Änderungen der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“

Im Folgenden ist der für die 1. Änderung relevante Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan angeführt.

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Naturschutzgebieten** wird auf den Seiten 28-31 durch die **grau markierten Textteile** ergänzt. Die ~~durchgestrichenen~~-Textteile verlieren im Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Naturschutzgebiete

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	
2.1	<u>Naturschutzgebiete</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Unberührtheiten</u>	
	Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	13. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	14. die Überwachung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.
	15. die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen, soweit hierfür keine andere behördliche Zulassung erforderlich ist. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 1.7.2026.	Eine Neuerrichtung liegt immer dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht an derselben Stelle stattfinden soll.
	<u>Ausnahme</u>	
	Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der von dem Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen sowie die Wiederherstellung von Nutzflächen, die durch dieses Hochwasserereignis geschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 1.7.2026. Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.	

Landschaftsschutzgebiete

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Landschaftsschutzgebieten** wird auf den Seiten 68 und 69 (Unberührtheit) und Seite 81 (Ausnahme) durch die **grau markierten** Textteile ergänzt. Die ~~durchgestrichenen~~ Textteile verlieren in dem Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>2.2</u>	<u>Landschaftsschutzgebiete</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Unberührtheiten</u>	
	Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	6. Die Unterhaltung von Wegen, Bahnanlagen und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen.	

	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	11. die Überwachung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.
	12. die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen, soweit hierfür keine andere behördliche Zulassung erforderlich ist. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 1.7.2026.	Eine Neuerrichtung liegt immer dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht an derselben Stelle stattfinden soll.
	<u>Ausnahmen/Befreiungen</u>	
	3. Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen sowie die Wiederherstellung von Nutzflächen, die durch dieses Hochwasserereignis geschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 1.7.2026.	
	4. Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Errichtung mobiler Unterkünfte zur Unterbringung von Personen oder mobiler Infrastruktureinrichtungen eine Ausnahme von den Verboten.	Die „Sonderregelung für mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasser betroffenen Gemeinden“ gemäß 246c BauGB ist bis zum 31.12.2022 befristet.

	Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.	
	Ziffer 3 in dem Kapitel „Ausnahmen/Befreiungen wird zu Ziffer 5.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Geschützten Landschaftsbestandteilen** wird auf der Seite 90 durch die **grau markierten** Textteile ergänzt. Die ~~durchgestrichenen~~ Textteile verlieren in dem Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u>	
2.4.2	<u>Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u>	
	Unberührt von den Verboten bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	1. Die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. die Überwachung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.
	6. die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen, soweit hierfür keine andere behördliche Zulassung erforderlich ist. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 1.7.2026.	Eine Neuerrichtung liegt immer dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht an derselben Stelle stattfinden soll.
	<u>Ausnahme</u>	
	Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der von dem extremen Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen sowie die Wiederherstellung von Nutzflächen, die durch das extreme Hochwasserereignis im Juli 2021 geschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 1.7.2026. Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.	